



© Dr. Thomas Spindler

ELTERNRATGEBER

Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen

Stand April 2018



Dieser und weitere
Elternratgeber

GPA GESELLSCHAFT
PÄDIATRISCHE
ALLERGOLOGIE
UMWELTMEDIZIN

ELTERNRATGEBER

Rehabilitation bei Kindern und Jugendlichen:

Wann? Für wen? Wie? Wie oft?

Thomas Spindler, Davos

Liebe Eltern,

gerade bei chronischen Erkrankungen der Atemwege wie Asthma bronchiale oder allergischen Erkrankungen kann eine Rehabilitation eine wichtige Hilfestellung zur Gesundung des Kindes/Jugendlichen und zur Bewältigung der Erkrankung für die gesamte Familie sein. Viel zu oft wird diese Chance aber aus vielerlei Gründen nicht genutzt. Beispiele hierfür sind: Unklarheit über die Antragsstellung, Angst vor Bürokratie, Angst vor Schulversäumnis, fehlendes Wissen über den Unterschied zwischen Rehabilitation und Mutter-Kind-Kur.

Aber eigentlich ist das Ganze sehr einfach, insbesondere nach dem 2017 in Kraft getretenen „Flexirentengesetz“, das nicht nur den Zugang zur Rehabilita-

tion vereinfacht, sondern auch viele weitere neue Möglichkeiten aufzeigt, die im Folgenden erläutert werden sollen.

Wer bezahlt die Reha?

Während die Zuständigkeit in der Erwachsenenrehabilitation klar bei der Rentenversicherung liegt, besteht bei Kindern und Jugendlichen eine gleichrangige Zuständigkeit von Deutscher Rentenversicherung (DRV) und der Krankenkasse. Der als erstes angefragte Kostenträger überprüft zunächst die Indikation und dann die eigene Zuständigkeit. Dies führt oft zu Unsicherheiten und auch zu „Fehleinweisungen“ der Krankenkassen in den Mutter-Kind-Kurbereich. Sinnvoll ist deshalb grundsätzlich die Beantragung über die DRV, die dann über die eigene Zuständigkeit als Kostenträger entscheidet.

Ich bin aber privat versichert – und jetzt?

Hier ist es nicht ganz so einfach. Es besteht kein Anspruch auf Rehabilitation. Aber bei einer klaren medizinischen Indikation sind auch private Krankenkassen oft bereit, eine Reha zu bezahlen. Der Antrag muss dann gut begründet über den Kinder- und Jugendarzt/Hausarzt zur Krankenkasse bzw. auch Beihilfestelle gesandt werden.

Bis zu welchem Alter ist die Reha möglich?

Grundsätzlich können Kinder/Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag an einer Rehabilitation teilnehmen. Bis zum 27. Geburtstag ist sie auch für junge Erwachsene möglich, wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und noch nicht selbst rentenversichert sind. Auch für Jugendliche, die ein Freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst abgeleistet haben, wird eine Rehabilitation bezahlt. Genehmigt werden kann eine Reha auch bei Kindern/Jugendlichen mit einer Behinderung.

Wann ist eine Reha sinnvoll?

In aller Regel sind Ihre Kinder mit chronischen Erkrankungen bei Ihrem Kinder- und Jugendarzt sehr gut aufgehoben. Manchmal sind aber zusätzliche Maß-





nahmen notwendig, die so im ambulanten Bereich nicht leistbar sind. Insbesondere bei schweren oder schwierigen Verläufen einer chronischen Erkrankung, die durch ganz unterschiedliche Umstände verursacht sein können, kann eine Rehabilitation mit ihrem multiprofessionellen Ansatz aus Medizin, Psychologie, Pädagogik, Kinderkrankenpflege, Physiotherapie und weiteren Berufsgruppen sehr hilfreich sein.

Welche Formen der Reha gibt es?

Im Grundsatz gibt es 3 Formen der Rehabilitation:

- Die Rehabilitation **des Kindes mit einer Begleitperson**: Kleine Kinder und jüngere Schulkinder bis 12 Jahre haben Anspruch auf eine Begleitperson wie Mutter oder Vater. Dies ist nicht nur aufgrund des Alters sinnvoll, sondern auch, um die Eltern mit zu schulen und zum „Ko-Therapeuten“ auszubilden, zumal ein kleineres Kind mit dem Management seiner chronischen Erkrankung nicht alleine gelassen werden kann.
- Die Rehabilitation **des Kindes/Jugendlichen alleine**: Mit zunehmendem

Alter sollte der Jugendliche in die Lage versetzt werden, Eigenverantwortung im Management seiner Erkrankung zu übernehmen. Hier bietet sich die Rehabilitation als Möglichkeit an, in einem geschützten Rahmen mit etwa gleichaltrigen, ebenfalls betroffenen Jugendlichen zu lernen und sich auszutauschen.

- Die **familienorientierte Rehabilitation (FOR)** ist eine Weiterentwicklung der Rehabilitation. Hier wird die gesamte Familie behandelt. Sie ist vorgesehen für schwere chronische oder angeborene Erkrankungen (z.B. Mukoviszidose). Die Diagnose einer solchen Erkrankung bei einem Kind ist für jede Familie ein Schicksalsschlag, der das gesamte Familiensystem von Grund auf verändert und betrifft. Neben der medizinischen und multiprofessionellen Ausrichtung bietet die FOR eine ganzheitliche Betrachtungsweise mit Hilfe zur Krankheitsbewältigung für die ganze Familie. Erforderlich hierzu ist die Einbindung aller Familienmitglieder in die Therapie. Sie bietet eine individuelle Berücksichtigung der Problemlagen der einzelnen Familienmitglieder. Gesamtziel ist eine Hilfestellung bei der Hinführung zu einer

bestmöglichen „Normalität“ des Familienlebens trotz schwerer Erkrankung.

Darf ich als Mutter / Vater mit zur Reha?

Hier zeigt die neue Gesetzeslage eine eindeutige Verbesserung. Begleitpersonen werden grundsätzlich bis zum 12. Lebensjahr genehmigt, bei medizinischer Begründung im Einzelfall auch länger.

Wie oft darf mein Kind zur Reha?

Auch hier sind keine Beschränkungen mehr vorhanden – entscheidend ist der medizinische Bedarf. Bei Kindern und Jugendlichen gibt es keine Fristen mehr.

... und was ist mit Schule?

Das ist kein Problem. Alle belegten Rehakliniken bieten einen Schulunterricht nicht nur mit dem Ziel eines „wissenserhaltenden Stützunterrichts“, sondern oft sogar mit dem Ziel an, in kleinen Lerngruppen gezielt entstandene Lücken aufzuarbeiten und die schulische Wiedereingliederung bei schwerer Erkrankung zu ermöglichen.

... und wenn ich selbst auch rehaedürftig bin?

Die Möglichkeit des gemeinsamen Rehabilitationsaufenthalts besteht in einzelnen Rehabilitationskliniken, die gleichzeitig auch eine Rehabilitationsklinik für Erwachsene sind. Dies ist im Einzelfall mit dem Rentenversicherungsträger auch in Abhängigkeit von den Indikationen zu klären. Die Anträge sollten gleichzeitig gestellt werden.

Wie beantrage ich eine Rehabilitation?

Eine Rehabilitation bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) beantragen die Eltern gemeinsam mit ihrem Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausarzt oder Facharzt.

Die Eltern oder die Ärzte senden die Anträge dorthin, wo die Eltern rentenversichert sind (z. B. DRV Bund, Baden-Württemberg, Mitteldeutschland). Die sehr kurz gehaltenen Anträge der DRV sind erhältlich über die Rentenversicherung direkt oder auf der Homepage der DRV unter dem Suchbegriff „Anträge Kinderreha“ → Antragspaket Kinderrehabilitation. Alternativ ist dies auch möglich über die Homepage des **➤ Bündnisses für Kinder- und Jugendrehabilitation**.

Wer muss was ausfüllen?

Folgende Formulare werden für einen vollständigen Antrag werden benötigt:

- I G0200 „Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation für nichtversicherte Kinder und Jugendliche“. Diese wird von den Eltern ausgefüllt.
- I G0612 „Ärztlicher Befundbericht zum Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation...“

- I Hier sollte angegeben werden, dass die ambulanten Möglichkeiten vor Ort ausgeschöpft sind.
- I Eine Mitaufnahme z. B. der Mutter oder des Vaters als Begleitperson kann in Zeile 17 „Bemerkungen“ angegeben werden.

Alternativ kann die Rehabilitation auch durch die Krankenkasse durchgeführt werden: Hier wird die Rehabilitation mit dem Formular 61 eingeleitet, das bei den Krankenkassen erhältlich ist.

Kann ich mir eine Klinik aussuchen?

Zunächst einmal gibt es von den Kostenträgern ausgesuchte Kliniken, die den vorgegebenen Qualitätskriterien z. B. der DRV entsprechen müssen und sich mit der betreffenden Erkrankung auskennen. Wenn Eltern aber eine ganz bestimmte Klinik wünschen, so können sie von ihrem Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen. In diesem Fall sollte dies auch auf dem **➤ Formblatt G0612** in Zeile 17 „Bemerkungen“ ausdrücklich vermerkt

werden. Allerdings sollte diese Klinik auch in Qualität und medizinischer Ausrichtung den Kriterien der DRV entsprechen.

Kann ich eine Reha auch im Ausland beantragen?

Ja, das geht, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind und insbesondere wenn besondere Rahmenbedingungen wie Klima oder Höhenlage gewünscht werden. Dann bitte ebenfalls ausdrücklich die Wunschklinik benennen (z. B. Hochgebirgsklinik Davos).

Wenn der Antrag abgelehnt wird ...

Wird der Antrag abgelehnt oder Ihnen eine andere Klinik zugewiesen, dann können Sie Widerspruch einlegen – und in der Regel mit Erfolg rechnen. Dieser sollte allerdings zusammen mit dem Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt formuliert werden. Hier stehen auch das „Bündnis für Kinder- und Jugendrehabilitation“ oder auch die Kliniken selbst gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Wichtige Internet-Adressen zur weiteren Information:

➤ www.kinder-und-jugendreha-im-netz.de

➤ www.deutsche-rentenversicherung.de

Dr. med. Thomas Spindler

Abteilung für Kinder und Jugendliche
Hochgebirgsklinik Davos
Herman-Burchard-Straße 1 | CH-7265 Davos Wolfgang
thomas.spindler@hgk.ch